

**Erste Verordnung  
zur Änderung der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung  
Vom 20. Mai 2022**

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 und des § 32 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 28, 28a, 29, 30 Abs. 1 Satz 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 473), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Nr. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürlfSGZustVO) vom 2. März 2016 (GVBl. S. 155), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 586), und des § 28c Satz 4 IfSG in Verbindung mit § 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 478), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Nr. 2 ThürlfSGZustVO verordnet das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie und aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 28 und 28a IfSG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 ThürlfSGZustVO verordnet das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie:

**Artikel 1**

Die Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung vom 29. April 2022 (GVBl. S. 263) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1  
Zweck der Verordnung

„(1) Diese Verordnung dient der Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2, um insbesondere Personen zu schützen, die ein hohes Risiko haben, schwer an COVID-19 zu erkranken.

(2) Die allgemeinen Empfehlungen zu Hygiene und Tragen einer qualifizierten Gesichtsmaske, insbesondere in Innenräumen, sollen eigenverantwortlich und situationsangepasst berücksichtigt werden. Bei persönlichen Begegnungen mit Menschen, für die bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf besteht, ist besondere Vorsicht walten zu lassen.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Anwendungsvorrang,“ gestrichen.
- b) Absatz 1 wird aufgehoben.
- c) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „verbindlichen“ gestrichen.

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3  
Arbeitsschutz

Arbeitgeber im Sinne des § 2 Abs. 3 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246) in der jeweils geltenden Fassung sind verpflichtet, ein hohes Niveau des Arbeitsschutzes zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten im Sinne des § 2 Abs. 2 ArbSchG zu gewährleisten. Sie haben auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG die weiterhin erforderlichen Maßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz festzulegen und umzusetzen."

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „Bei Verwendung“ durch die Worte „Beim Tragen“ ersetzt.
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Eine qualifizierte Gesichtsmaske nach Absatz 2 ist zu tragen:

- 1. von Personen, sofern und soweit innerhalb geschlossener Räume der folgenden Einrichtungen und Unternehmen physische Kontakte zu Patienten, Betreuten, gepflegten Personen oder Beschäftigten nicht ausgeschlossen sind:

- a) Krankenhäuser,
- b) Einrichtungen für ambulantes Operieren,
- c) Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt,
- d) Dialyseeinrichtungen,
- e) Tageskliniken,
- f) Angebote ambulanter Pflegedienste, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen,
- g) voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder vergleichbarer Einrichtungen,
- h) Angebote ambulanter Pflegedienste und Unternehmen, die den Einrichtungen nach Buchstaben g vergleichbare Dienstleistungen anbieten; hierzu zählen nicht Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne des § 45a Abs. 1 Satz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI),

- i) Rettungsdienste,

- 2. in geschlossenen Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs als Fahrgäste sowie als Kontroll- und Servicepersonal und Fahr- und Steuerpersonal, soweit tätigkeitsbedingt physischer Kontakt zu anderen Personen besteht,
- 3. in Arztpraxen mit Ausnahme der Behandlungsräume, wenn die Art der Leistung dies nicht zulässt,

- 4. in geschlossenen Räumen von

- a) Obdachlosenunterkünften nach § 36 Abs. 1 Nr. 3 IfSG oder
- b) Einrichtungen nach § 36 Abs. 1 Nr. 4 IfSG zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern, sofern und soweit innerhalb der geschlossenen Räume dieser Einrichtungen physische Kontakte zu den untergebrachten Personen oder Beschäftigten nicht ausgeschlossen sind.

Die Verpflichtung nach Satz 1 Nr. 4 gilt nur innerhalb von allgemein zugänglichen Bereichen, die allen Untergebrachten offenstehen und gemeinsam genutzt werden.

Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt nicht in Nassbereichen oder soweit arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen entgegenstehen.“

- c) Absatz 4 wird aufgehoben.
- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und die Verweisung „den Absätzen 3 und 4“ wird durch die Verweisung „Absatz 3“ ersetzt.
- e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.
- f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6 und erhält folgende Fassung:

„(6) Unberührt bleiben die Verpflichtungen zur Bereitstellung von medizinischen Gesichtsmasken oder Atemschutzmasken bei der Arbeit nach arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften.“

5. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„Die zuständigen Behörden sollen nach pflichtgemäßem Ermessen die Erforderlichkeit besonderer Schutzmaßnahmen aufgrund der §§ 28 bis 31 IfSG, insbesondere solcher, die von dem Rahmen dieses Unterabschnitts aus besonderen Gründen abweichen, prüfen und bei Bedarf anordnen.“

- b) In Satz 2 werden die Worte „zum Kontaktpersonenmanagement“ gestrichen.

6. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In der Einleitung wird die Verweisung „§ 6 Abs. 3 und 4“ durch die Verweisung „§ 6 Abs. 3“ ersetzt.
- b) In Nummer 4 werden die Verweisung „§ 6 Abs. 3 und 4 Satz 1 Nr. 2“ durch die Verweisung „§ 6 Abs. 3“ und das Wort „Arztpraxen“ durch die Worte „Arzt- und Zahnarztpraxen“ ersetzt.
- c) In Nummer 5 wird die Verweisung „§ 6 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1“ durch die Verweisung „§ 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.

7. § 15 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 Abs. 3 keine qualifizierte Gesichtsmaske trägt, ohne dass eine Ausnahme nach dieser Verordnung vorliegt,“

- b) Nummer 2 wird aufgehoben.

8. § 16 wird aufgehoben.

9. Die bisherigen §§ 17 und 18 werden die §§ 16 und 17.

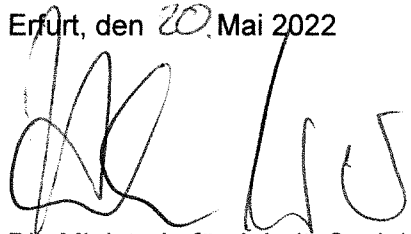
10. Der bisherige § 19 wird § 18 und die Datumsangabe „28. Mai 2022“ wird durch die Datumsangabe „24. Juni 2022“ ersetzt.

11. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

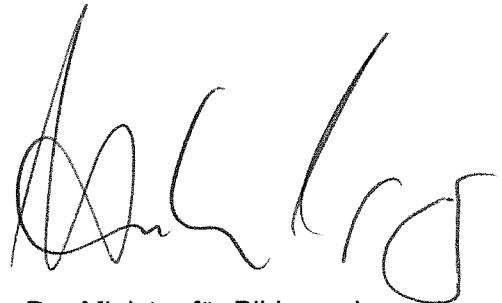
## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Mai 2022 in Kraft.

Erfurt, den 20. Mai 2022



Die Ministerin für Arbeit, Soziales,  
Gesundheit, Frauen und Familie



Der Minister für Bildung, Jugend  
und Sport

In Vertretung

Die Ministerin für Arbeit, Soziales,  
Gesundheit, Frauen und Familie